



Schweizerischer Verein für Familienmediation
Association Suisse pour la Médiation Familiale
Associazione Svizzera per la Mediazione Familiare
2000 Neuchâtel
www.familienmediation.ch / www.mediation-familiale.ch
info@familienmediation.ch / info@mediation-familiale.ch
T 031 556 30 05

Nationalrat
Kommission für Rechtsfragen
Vincent Maitre, Präsident
CH-3003 Bern
zz@bj.admin.ch

Bern/Genf, den 17. September 2025

Stellungnahme des Schweizerischen Vereins für Familienmediation (SVFM)

im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative 21.449 n
(Pa. Iv. Kamerzin – *Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern*)

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren.

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative 21.449 n und nehmen dazu gern wie folgt Stellung.

Der [Schweizerische Verein für Familienmediation](#) (SVFM) ist mit über 180 Mitgliedern die grösste und repräsentativste Berufsorganisation von Familienmediator:innen in der Schweiz. Die Mehrheit unserer Mitglieder ist über den gesamtschweizerischen Mediationsdachverband, die [FSM – Federation Suisse Mediation](#), als ausgebildete und anerkannte Fachpersonen zertifiziert.

Die [statutarischen Ziele](#) unseres Vereins umfassen insbesondere:

- a) die Förderung der Mediation, speziell der Familienmediation
- b) die Qualitätssicherung in der Mediation, speziell der Familienmediation
- c) die Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Ausbildungsinstitutionen wie Universitäten und Hochschulen, etc.
- d) die Auseinandersetzung mit Fragen zur Berufsethik (Art. 3)

Grundsätzliches

1. Der SVFM begrüsst ausdrücklich die Bemühungen der Rechtskommission, die gesellschaftliche Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte im Bereich der gemeinsamen elterlichen Sorge sowie der Kinderbetreuung nach Trennung oder Scheidung auf gesetzgeberischer Ebene einerseits adäquat abzubilden und andererseits gezielt zu steuern und zu unterstützen.
2. Das vorliegende Vernehmlassungsverfahren steht in engem Zusammenhang mit den aktuellen Bestrebungen des Bundesrates, das Familienprozessrecht grundlegend zu modernisieren. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Bericht des Bundesrates vom 7. Juni 2025 «*Familiengerichtbarkeit und Familienverfahren: Bestandesaufnahme und Reformvorschläge*» (im Folgenden: „Bericht des Bundesrates“).
3. Aus der einschlägigen sozialwissenschaftlichen Forschung der letzten Jahrzehnte zum Themenkomplex *Trennung/Scheidung – Elternkonflikte – Auswirkungen auf das Kindeswohl – geeignete Betreuungsmodelle* lassen sich länderübergreifend insbesondere folgende Kernbefunde ableiten:
 - Eine elterliche Trennung oder Scheidung beeinträchtigt das Kindeswohl nicht per se.

- Massgeblich belastend wirken in erster Linie schwere, langanhaltende Elternkonflikte während oder nach der Trennung.
- Erfolgt die Trennung in geregelten, geordneten und vor allem einvernehmlichen Bahnen – was bei der Mehrheit der Familien der Fall ist – sind in der Regel keine bleibenden negativen Auswirkungen auf die Kinder zu erwarten.

Auch der Bericht des Bundesrates verweist auf diese fundamentale Erkenntnis.

4. Der SVFM erachtet es als wichtig, wünschenswert und bedeutsam, dass Kinder nach einer elterlichen Trennung mit beiden Elternteilen sowohl quantitativ als auch qualitativ gehaltvolle Beziehungen pflegen können. Dies entspricht auch Art. 9 Abs. 3 der UNO-Kinderrechtskonvention, wonach Kinder das Recht auf eine bedeutungsvolle Beziehung zu beiden Elternteilen haben, sofern dies nicht dem Kindeswohl widerspricht. Ebenso entspricht dies Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung, wonach das Gesetz für eine tatsächliche Gleichstellung sorgt und somit für eine egalitäre Verteilung der Familienarbeit.
5. Entscheidend für das Kindeswohl ist, ob die Eltern in der Lage sind – oder durch geeignete Unterstützungsangebote befähigt werden –, nach einer Trennung kooperativ und einvernehmlich zusammenzuarbeiten und es dem Kind ermöglichen, mit ihnen eine regelmässige und bedeutungsvolle Beziehung aufrechtzuerhalten.
6. Weniger ausschlaggebend ist, wie genau die Betreuungszeit zwischen den Eltern aufgeteilt wird. Wesentlicher ist, dass das gewählte Modell von beiden Eltern unterstützt und als selbstbestimmt erlebt wird. Ein von aussen aufgezwungenes Modell kann hingegen als fremdbestimmt empfunden und in der Praxis unter Umständen sabotiert werden – mit entsprechend negativer Auswirkung für das Kind.
7. Daraus folgt – wie auch der Bericht des Bundesrates unterstreicht –, dass dem Kindeswohl am meisten gedient ist, wenn einvernehmliche Lösungen gefunden und bei Bedarf staatlich gefördert werden. Der Bundesrat nennt in diesem Zusammenhang ausdrücklich Familienmediation sowie verschiedene Formen freiwilliger oder angeordneter Elternberatung als geeignete Massnahmen.

In diesem Zusammenhang betont der SVFM auch, wie wichtig es ist, die Sichtweise des Kindes in einer seinem Alter und seiner Reife angemessenen Weise zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass sein Wohl wirklich gehört und respektiert wird. Die Familienmediation bietet in dieser Hinsicht spezifische Instrumente, mit denen diese wesentliche Dimension integriert werden kann, ohne das Kind Loyalitätskonflikten auszusetzen.

Zur Frage der alternierenden Obhut und zu den Varianten 1 und 2 des Gesetzesvorschlags

8. In der Praxis der Familienmediation stellen wir fest, dass Eltern im Vergleich zu gerichtlichen Verfahren überdurchschnittlich häufig die alternierende Obhut wählen. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen Eltern bewusst ein Modell mit hauptsächlichem Aufenthalt des Kindes bei einem Elternteil bevorzugen.
9. Die Familienmediation als Methode der einvernehmlichen Konfliktlösung trifft keine Vorgaben dazu, welches Betreuungsmodell besser oder kindgerechter ist. Sie bietet vielmehr den Rahmen, in dem beide Eltern ihre individuellen Lebensumstände und Sichtweisen einbringen, diese miteinander abgleichen und gemeinsam tragfähige Lösungen entwickeln können. In der Folge wählen viele Eltern in Mediationen ausgeglichene Betreuungsmodelle.
10. Für den SVFM ist daher die **Art des Entscheidungsprozesses** ausschlaggebender als das konkrete Betreuungsmodell selbst.
11. Aus diesem Grund unterstützen wir die Empfehlungen des Bundesrates, einvernehmliche Entscheidungsprozesse zu fördern. Gesetzesänderungen, die die alternierende Obhut als bevorzugtes Modell im Gesetz verankern, lehnen wir hingegen ab.
12. Der SVFM spricht sich klar gegen Variante 1 des Vorschlags aus, die der alternierenden Obhut einen gesetzlichen Vorrang einräumt. Wir verweisen darauf, dass weder die UNO-KRK noch Richtlinien des Europarats dieses Modell bevorzugt nennen und dass Länder, die es rechtlich priorisiert hatten (z. B. Belgien), davon wieder abrücken.

13. Zudem birgt die in Variante 1 vorgesehene Möglichkeit, auf Antrag des Kindes die alternierende Obhut zu prüfen, erhebliche Missbrauchsrisiken. In Trennungssituationen kann die Gefahr bestehen, dass Kinder von Eltern instrumentalisiert werden. Ein solcher Mechanismus könnte dazu führen, dass Kinder in Loyalitätskonflikte geraten. Aus diesem Grund lehnen wir diese Bestimmung ab.
14. Der SVFM bevorzugt Variante 2, die die «Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen» ausdrücklich als Möglichkeit vorsieht, ohne ihr gesetzlichen Vorrang einzuräumen.
15. Dieses Konzept entspricht sowohl unseren Praxiserfahrungen als auch dem aktuellen Forschungsstand und ist aus unserer Sicht am besten mit der vom Bundesrat skizzierten Reformstrategie – insbesondere über Anpassungen im Familienprozessrecht – vereinbar.

Zusammenfassung

16. Aus den genannten Gründen unterstützt der SVFM die **Variante 2** des Gesetzesentwurfs.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Mediation nur dann ihre Rolle voll und ganz erfüllen kann, wenn ein effektiver Zugang gewährleistet ist: systematische Information der Eltern, angemessene Finanzierung oder Subventionierung sowie Sensibilisierung und Schulung der Akteure im Justiz- und Sozialbereich. Diese Voraussetzungen sind unerlässlich, damit Familien wirklich von einvernehmlichen und dauerhaften Lösungen profitieren können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder eine vertiefte Diskussion gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerischer Verein für Familienmediation (SVFM)

Für den Vorstand:



Tania Espinoza Haller und Tanja Lutz, Co-Präsidentinnen



Stephan Auerbach, Geschäftsführer